

Invalidenversicherung - Eingliederung : ein grundsätzlicher Gerichtsentscheid

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **45 (1974)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-806564>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neuregelung des Jugendstrafvollzuges im Kanton Zürich

Im Zürcher Kantonsrat wird gegenwärtig die Strafprozessordnung revidiert. Eine Neuerung erfolgt im Jugendstrafvollzug. Er soll durch eigene Jugendgerichte erfolgen.

Für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen hat die vorberatende kantonsrätliche Kommission sieben Hauptpunkte erarbeitet.

Wie sollen Strafgefangene behandelt werden?

1. Der Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen ist als Hilfe für die Eingliederung des Eingewiesenen in die Gesellschaft zu gestalten.

Der Eingewiesene hat daran mitzuwirken, das Vollzugsziel zu erreichen.

2. Die menschliche Würde des Eingewiesenen ist zu achten und zu schützen. Der Vollzug hat sich unnötiger Einschränkungen, die sich nicht aus dem Freiheitsentzug selbst ergeben, zu enthalten.

3. Bei längerem Freiheitsentzug ist der Eingewiesene beim Eintritt und wenn erforderlich auch später durch Fachkräfte daraufhin zu prüfen, mit welchen Förderungsmassnahmen und Behandlungen das Vollzugsziel erreicht werden kann.

4. Dem Eingewiesenen ist eine angemessene Entschädigung für seine Arbeitsleistung auszurichten. Diese Entschädigung ist für seine Bedürfnisse in der Anstalt sowie nach Möglichkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen und zur Bildung einer Reserve für den Uebergang in die Freiheit zu verwenden.

5. Dem Eingewiesenen kann in geeigneten Fällen die Selbstbeschäftigung gestattet werden, insbesondere zur beruflichen Umschulung und Weiterbildung.

6. Der Verkehr mit der Aussenwelt, insbesondere mit Ehegatten, Angehörigen und anderen geeigneten Personen ist zu fördern; wenn es verantwortbar ist, wird er ohne Ueberwachung gewährt.

7. Die von der Verordnung auszuführenden Disziplinarmassnahmen als Rechtsfolge schuldhafter Pflichtverletzung sind auf die Erreichung des Vollzugszweckes auszurichten. Körperliche Einwirkungen, Dunkelarrest und ungenügende Ernährung sind ausgeschlossen. Arrest soll nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

In der vorberatenden Kommission wurde die Meinung vertreten, der Strafvollzug müsse human, aber nicht aufweichend sein, damit kein Anreiz zur Delinquenz bestünde.

A. Z.

Invalidenversicherung – Eingliederung: ein grundsätzlicher Gerichtsentscheid

Zum Fall: Der 1954 geborene R. Sch. wurde 1962 in Pflege genommen und 1964 adoptiert. Das letzte Schuljahr absolvierte er infolge häuslich-familiärer Schwierigkeiten in einem Internat. 1970 begann er eine Lehre und wohnte im Lehrlingsheim. Die Lehre wurde aber 1971 aufgelöst, nachdem auffälliges Benehmen und Leistungsabfall eingetreten, ausserdem Haschisch-Konsum festgestellt worden war. Der Junge kam in die stationäre Abteilung einer psychiatrischen Klinik.

Im gleichen Jahr reichte der Adoptivvater bei der IV ein Beitragsgesuch für berufliche Ausbildung ein. Dies wurde, nach einem ärztlichen Gutachten, das auf Verwahrlosung schon im frühesten Kindesalter, aber nicht auf Geburtsgebrechen lautete, abgewiesen. Die IV-Regionalstelle unterstützte den Antrag des Arztes auf Einweisung in ein Heim zur Absolvierung einer Berufslehre, hielt aber dafür, die damit verbundenen Mehrkosten seien invaliditätsberechtigt und deshalb durch die IV zu übernehmen.

Gestützt auf einen entsprechenden Präsidialentscheid der IV-Kommission verfügte die Ausgleichskasse am 11. April 72 die Ablehnung des Leistungsgesuches, weil die Mehrkosten, welche durch den Aufenthalt und die Lehre in der Jugendstätte Z entstünden, nicht invaliditätsbedingt seien.

Der Adoptivvater beschwerte sich gegen diese Verfügung und erneuerte sein Begehren um Uebernahme der Mehrkosten.

Entgegen dem auf Abweisung der Beschwerde lautenden Antrag der IV-Kommission hiess die kantonale Rekursbehörde die Beschwerde gut. Der krankhafte Vorzustand und nicht der Drogenkonsum sei für das Scheitern der ersten Lehre kausal gewesen. Es stehe fest, dass die Berufslehre in einem Heim bei ständiger Betreuung durchgeführt werden müsse. Gegen diesen Entscheid führte das BSV Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Antrag, es sei «zur Neu Beurteilung des Falls» eine «gutachtliche Abklärung» anzuordnen. Der Begründung lässt sich im wesentlichen entnehmen: Von einer Invalidität im Sinne des Gesetzes könne bei Drogensüchtigkeit nur gesprochen werden, wenn diese Symptom eines psychischen Defekts sei, welcher die Verwertung der Erwerbsfähigkeit verunmögliche oder wesentlich beeinträchtige, oder wenn die Drogensüchtigkeit ihrerseits — nach Behandlung — einen bleibenden oder längere Zeit sich auf die Erwerbsfähigkeit oder die Ausbildung auswirkenden Gesundheitsschaden hervorrufe. Im vorliegenden Falle sei eher anzunehmen, den vorbestehenden psychischen Störungen komme nicht Krankheitswert zu, denn bis zum Eintritt der Drogenabhängigkeit hätten Verhaltensstörungen und Charakterschwächen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der schulischen und beruflichen Ausbildung geführt. Aber auch für die Zeit nach Eintritt der Süchtigkeit könne kaum von einer Invalidität gesprochen werden, weil das Erfordernis der bleibenden oder längere Zeit dauernden Auswir-

**Berücksichtigen Sie beim
Einkauf unsere Inserenten!**

Integration – reale Möglichkeit oder Illusion?

Ende Januar veranstaltete Pro Infirmis mit der Paulus-Akademie Zürich ein Wochenende, um Probleme, die sich im Zusammenhang mit den Integrationsbestrebungen Behinderter ergeben, gemeinsam zu besprechen. Unter den 330 Teilnehmern befanden sich Eltern, Sonderschul-, Heim- und Werkstätteleiter, ferner Vertreter von Beratungs- und Fürsorgestellen. Das Schwergewicht wurde bewusst auf die Voten der Eltern gelegt.

In den lebhaft geführten Gruppengesprächen, in denen einerseits Erfahrungen von Integrationsversuchen ausgetauscht, andererseits über bereits Erreichtes und Verwirklichtes orientiert wurde, zeigte sich erneut, welche ungeheure Entwicklung und Wandlung die Behindertenhilfe dank wissenschaftlicher und medizinischer Erkenntnisse und der finanziellen Hilfe von der Invalidenversicherung in den letzten zwei Jahrzehnten durchgemacht hat. Und dennoch scheint es, wie aus den Voten vieler bedrückter und entmutigter Eltern und Betreuer hervorging, dass wir erst am Anfang der Bemühungen stehen. Es war allen Teilnehmern klar, dass es noch grosser und stetiger Bemühungen bedarf, bis nur das eine Ziel, die Anerkennung des Andersseins eines Behinderten, von der breiten Öffentlichkeit verwirklicht wird. Hier haben — da darf an dieser Stelle mit Genugtuung vermerkt werden, Heime und Sonderschulen Pionierarbeit geleistet — was von seiten der Eltern dankbar vermerkt und unterstrichen wurde. Dies betrifft nicht nur die gezielte Schulung und Betreuung, sondern die Bemühungen der Heime und Sonderschulen um Öffnung ihres Betriebes nach aussen. Dabei sollen Bestrebungen nach dauerhaften Kontakten im Vordergrund stehen, flüchtige Begegnungen mit Schwerbehinderten bewirken beim Aussenstehenden eher das Gegenteil, den Schock. Es bleibt



kung des Gesundheitsschadens auf die Erwerbstätigkeit bzw. die Ausbildung nicht erfüllt sein dürfte. . .

Das EVG schloss sich dem erstinstanzlichen Entscheid an. Das Urteil vom 21. März 1973 in Sachen R. Sch. lautete:

Art. 4, Abs.1, IVG. Als Invalidität gilt die durch einen Gesundheitsschaden hervorgerufene bleibende oder längere Zeit dauernde Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit. Die Beeinträchtigung ist «längere Zeit dauernd», wenn sie mehr als 360 Tage anhält (Bestätigung der Rechtsprechung).

Drogensucht an sich stellt keine Invalidität dar. Eine solche liegt allenfalls dann vor, wenn die Sucht eine Krankheit oder einen Unfall bewirkt, in dessen Folge ein die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigender Gesundheitsschaden eintritt oder wenn sie selber Folge eines geistigen Gesundheitsschadens ist, dem Krankheitswert zukommt. (Aus ZAK)

aber auch hier von Heimen und Schulen noch viel zu tun.

Als erste Voraussetzung zum Integrationsverständnis wird die Beziehung *Heim oder Schule—Elternhaus* gewertet. Dabei muss die Integration im richtigen Verhältnis gesehen, das heisst, sie muss von der Beherrschung der alltäglichen Verrichtungen in kleinsten Schritten bis zur Vollintegration oder Volleingliederung verstanden werden.

Besinnliche Halte zwischen den Diskussionen vermittelten der oekumenische Gottesdienst, die auf hohem Niveau stehenden Darbietungen des Mimenchors der Gehörlosen und ein Referat von Stefanie Hegi, Heilpädagogische Beratungsstelle Luzern: «Hat der Behinderte Platz in der heutigen Gesellschaft?», wo aufgezeigt wurde, wie sich die Integration schrittweise vom Familienkreis zur Verwandtschaft und weiter zur Schule und später zur Öffentlichkeit verwirklichen muss.

Einige Fragen freilich müssen der positiven Einstellung zum Heim und zur Sonderschule gegenübergestellt werden.

- Hat Gleichgültigkeit der Eltern gegenüber Schule oder Heim nicht oft tiefere Ursachen, das heisst, muss sie nicht auch als Zeichen der Resignation der Eltern gewertet werden, wenn sie mit Schule oder Heim keine echte Beziehungen anbahnen können oder mit der Art der Betreuung ihrer Kinder nicht einverstanden sind, aber nichts zu sagen wagen, weil sie um den Platz froh sein mussten?
- Ist dem Behinderten mit der Integration, wie sie der normale Mensch gerne haben möchte, in allen Fällen gedient, oder ist er, wie die Erfahrung lehrt, nicht unter seinesgleichen, beispielsweise im Wohnheim, besser aufgehoben?
- **Sind alle Sonderschulen und Heime gegen aussen offen und bemühen sie sich ernsthaft um eine partnerschaftliche Beziehung zu den Eltern Behinderter?**
- Dürfen Wünsche normaler Menschen in bezug auf Integration und Lebensgestaltung Behinderter einfach in deren eigene Lebensauffassung projiziert werden? Werkstätteleiter bestätigten an der Tagung, dass die meisten Behinderten mit einer Arbeit, an der sich schnell ein sichtbarer Erfolg zeigt, möge sie noch so monoton sein, glücklicher sind als mit einem steten Wechsel, das heisst mit gutgemeinter Abwechslung in der Arbeit.

Als Beispiel medizinischer Bemühungen zur Behindertenfrage, speziell für Eltern von behinderten Kindern, die vor der Frage stehen, ob sie noch weitere Kinder haben möchten, oder für solche, die sich zufolge Behinderungen in ihrem Geschwister- oder weiteren Verwandtenkreis ernsthafte Sorgen um den eigenen Nachwuchs machen, sei hier die **pränatale-genetische Diagnostikstelle am Inselspital Bern** erwähnt. Diese öffentliche Erbberatungsstelle befasst sich mit vorgeburtlichen Untersuchungen und Abklärungen vererbungsbedingter Anomalien, die durch den Vater oder die Mutter (die Diagnostik kann an beiden Elternteilen erfolgen) übertragen werden können. A. Z.